

2057 060

IVZB 527/65

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Witwe Gitta W. [REDACTED] geb. A. [REDACTED],
V. [REDACTED] (S. [REDACTED]), [REDACTED], Avenue F. [REDACTED] R. [REDACTED], Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin;

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Leiter der Landesrentenbehörde,
D. [REDACTED], T. [REDACTED] str. [REDACTED];

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 15. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. April 1965 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e :

Die Klägerin macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Die Entschädigungsbehörde hat ihr solche Ansprüche auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 25 v.H. und unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zugebilligt. Die gegen diese Beschwerde erhobene Klage, mit der die Klägerin eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 40 % geltend macht und eine Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes verlangt, blieb in erster und zweiter Instanz erfolglos. In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Berufungsgericht der Auffassung, daß der Klägerin Ansprüche nach den §§ 160 ff BRG nicht zustünden, da sie am 1. Oktober 1953 weder Staatenlose noch Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung, soweit sie nicht auf tatsächlichen Erwägungen beruhe, von

- 3 -

der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht abweiche und im übrigen keiner der in § 219 Abs. 2 BGG genannten Zulassungsgründe gegeben sei. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BGG zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, da das Berufungsgericht die Revision mit Recht nicht zugelassen hat.

Die Klägerin macht zur Begründung ihrer sofortigen Beschwerde in erster Linie geltend, daß das Berufungsgericht seine Verpflichtung zur Amtsermittlung gemäß § 176 BGG verletzt habe. Diese Begründung ist nicht geeignet, die sofortige Beschwerde zu rechtfertigen. In ständiger Rechtsprechung vertritt der Senat die Auffassung, daß die Frage, welche Ermittlungen der Tatsachengerichtsur zur Erfüllung seiner Verpflichtung zur Amtsermittlung anzustellen habe und welche Beweise zu diesem Zweck zu erheben seien, nach den Umständen des einzelnen Falles beantwortet werden müsse. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung steht in diesem Zusammenhang nicht offen. Soweit die Klägerin die Verletzung der Aufklärungspflicht im Zusammenhang mit der Feststellung der Staatsangehörigkeit der Klägerin rügt, kann sie mit ihrer Rüge schon deshalb nicht gehört werden, weil diese Feststellung aufgrund des polnischen Staatsangehörigkeitsrechts getroffen ist. Die Verletzung ausländischen Rechts kann im Revisionsverfahren nicht beanstandet werden. Aus diesem Grunde kann die Klägerin auch ihre sofortige Beschwerde nicht damit begründen, daß das Berufungsgericht zu einer Verneinung der von ihr behaupteten Staatenlosigkeit nur unter Verletzung des Aufklärungsgrundsatzes des § 176 BGG gekommen sei.

Wenn die Klägerin zur weiteren Begründung ihrer sofortigen Beschwerde ausführt, daß das Berufungsgericht bei seiner Auffassung, daß es in Polen der Nachkriegszeit einen staatlich gelenkten oder unterstützten Antisemitismus nicht gegeben habe,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

und daß insbesondere Zionisten wegen ihres Glaubens nicht verfolgt worden seien, ebenfalls die ihm obliegende Antsermittlungspflicht verletzt habe, so beinhaltet die sofortige Beschwerde insoweit einen Angriff gegen die Beweiswürdigung. Im Verfahren der sofortigen Beschwerde kann nicht geprüft werden, ob das Berufungsgericht mit Recht das Gutachten von Weinryb seiner Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zugrundegelegt hat. Auch in diesem Zusammenhang steht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung der Klägerin nicht offen.

Da auch ein sonstiger Grund, der die sofortige Beschwerde der Klägerin rechtfertigen könnte, nicht ersichtlich ist, ist das Rechtsmittel mit der Kostenfolge aus den §§ 225 Abs. 1 BEG und 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Wilden